# Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote an den Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

#### vom 13.12.2016

### Auf der Grundlage von

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBI. S. 180), rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015,
- §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBI. S. 502), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, Fassung gültig ab 1. Januar 2014,
- § 16 Abs. 2, 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010,
- § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juli 2008 (SächsGVBI. S. 494), zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2015 (SächsGVBI. S. 488) geändert, sowie
- § 15 Abs. 1, 4 bis 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349),

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote an den Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Schulen zur Lernförderung und für Erziehungshilfe nach § 16 Abs. 2 und 3 SchulG. Die Betreibung der Betreuungseinrichtungen wurde an freie Träger übertragen. Bei entsprechend freien Kapazitäten können auch Schüler der Klassenstufen 5 bis 6 einbezogen werden.

## § 2 Beitragspflicht und Beitragsschuldner

- 1. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt durch den beauftragten Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.
- Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht, und endet mit einer schriftlichen Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes. Der Elternbeitrag ist

jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Betreuungsvertrag bis zum 15. des Monats (einschließlich) beendet bzw. zum 16. des Monats oder danach begonnen, so kann in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben werden.

- 3. Krankheit, Urlaub, Betriebsferien oder Kur des betreuten Kindes, das die Betreuungseinrichtung besucht, führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.
- 4. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- 5. Die Aufnahme von Gastkindern bzw. von Kindern mit geringerer Betreuungszeit ist möglich, wenn der Personalschlüssel eingehalten wird. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt anteilig auf Grundlage der für eine Betreuung von 6 Stunden festgelegten Beträge.

#### § 3 Beitragsermittlung

- Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge setzt Elternbeiträge gemäß § 9 SächsFöSchulBetrVO fest.
- 2. Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge sind die nach § 8 SächsFöSchulBetrVO zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten. Diese setzen sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten zusammen. Die Betriebskosten werden jeweils zum 30. Juni des Folgejahres ermittelt und bekannt gegeben.
- 3. Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten veröffentlicht und treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft. Erstmalig erfolgt eine Anpassung der Elternbeiträge auf Grundlage der veröffentlichen Betriebskosten für 2015 ausnahmsweise zum 1. Januar 2017.
- 4. Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Schulen zur Lernförderung und für Erziehungshilfe 25 % der Betriebskosten.

#### § 4 Ermäßigung

- Es werden Ermäßigungen für Alleinerziehende gemäß der jeweils gültigen "Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeiträge in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge" gewährt. Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.
- 2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsFöSchulBetrVO bzw. eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle nach dem SächsKitaG, erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge. Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. Die Ermäßigungen werden ebenfalls gemäß der jeweils gültigen "Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeiträge in

Kindertageseinrichtungen" des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge" gewährt.

3. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 5 Verfahren bei Nichtzahlung

- Dem Träger steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages zu, wenn sich die Beitragspflichtigen mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.
- 2. Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Beitragszahlungen möglich.

#### § 6 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig treten die Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen in außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen Förderbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen des Weißeritzkreises vom 01.08.2002 und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz vom 01.08.1995 außer Kraft.

Pirna, den 13.12.2016

M. Geisler Landrat (Siegel)

#### Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

#### Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach S. 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.